



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 17.10.2002
KOM(2002) 493 endgültig/3

CORRIGENDUM

Concerne fiche financière.
Annule et remplace celle du document
COM(2002) 493 final du 10.9.2002.

Concerne les 11 versions linguistiques.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1098/98 zur Einführung vorübergehender
Sondermaßnahmen im Hopfensektor**

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Dem Rat wird vorgeschlagen, den beiliegenden Verordnungsvorschlag zur Verlängerung der 1998 eingeführten vorübergehenden Sondermaßnahmen im Hopfensektor anzunehmen. Es handelt sich um zwei Arten von Maßnahmen, nämlich die vorübergehende Stilllegung und die Rodung.

Mit diesen Maßnahmen sollen die Hopfenanbauflächen in der Europäischen Union verringert werden, um ein besseres Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage zu erzielen und so den Markt zu sanieren.

Obwohl die Flächen (gegenüber 1997) um 10% verringert werden konnten, ist das Bestreben um Marktgleichgewicht noch immer aktuell und erfordert die Verringerung der Flächen während eines weiteren Jahres.

Auf jeden Fall werden in dem Bewertungsbericht, den die Kommission dem Rat am 31. Dezember 2003 vorlegen muss, alle Vorschriften der gemeinsamen Marktorganisation einschließlich der Sondermaßnahmen behandelt werden.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1098/98 zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen im Hopfensektor

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1514/2001², insbesondere auf Artikel 16a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um einer Überschusssituation auf dem Hopfenmarkt zu begegnen, sind mit der Verordnung (EG) Nr. 1098/98 des Rates vom 25. Mai 1998³ nach dem Verfahren des Artikels 16a der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 vorübergehende Sondermaßnahmen eingeführt worden. So können die Erzeugergemeinschaften in den Mitgliedstaaten, die die Anwendung der Sondermaßnahmen beschließen, bis einschließlich der Ernte 2002 Hopfenflächen vorübergehend stilllegen und/oder endgültig roden.
- (2) Obwohl die Anwendung der Sondermaßnahmen zur Stilllegung und Rodung in den ersten vier Jahren des vom Rat verabschiedeten Fünfjahresprogramms eine Verringerung der Hopfenanbauflächen um 10% gegenüber 1997 ermöglicht hat, ist das Bestreben um Marktgleichgewicht noch immer aktuell und erfordert die Beibehaltung dieser Maßnahmen während eines weiteren Jahres.
- (3) Die Artikel 2 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1098/98 sind daher entsprechend zu ändern -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1098/98 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1

¹ ABl. L 175 vom 4.8.1971, S. 1.

² ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 8.

³ ABl. L 157 vom 25.5.1998, S. 7.

- Unterabsatz 1 werden die Worte „Ernte 2002“ durch die Worte „Ernte 2003“ ersetzt;

- Unterabsatz 2 werden die Worte „Ernte 2003“ durch die Worte „Ernte 2004“ ersetzt.

2. Artikel 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie gilt ab der Ernte 1998 bis zu der Ernte 2004 einschließlich.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

FINANZBOGEN			Fichfin/02/22872	
			DATUM: 18.7.2002	
1.	HAUSHALTSLINIE: B1-181			MITTELANSATZ: 12 Mio. EUR
2.	BEZEICHNUNG DES VORHABENS: Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1098/98 zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen im Hopfensektor			
3.	RECHTSGRUNDLAGE: Verordnung (EWG) Nr. 1696/71, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1514/2001			
4.	ZIELE DES VORHABENS: Verlängerung der Anwendung der vorübergehenden Sondermaßnahmen um ein Jahr			
5.	FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12-MONATS- ZEITRAUM (Mio. EUR)	LAUFENDES HAUSHALTS- JAHR 2002 (Mio. EUR)	KOMMENDES HAUSHALTS- JAHR 2003 (Mio. EUR)
5.0	AUSGABEN ZU LASTEN	-	-	-
	- DES EG-HAUSHALTS	-	-	-
	(ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN)	-	-	-
	- NATIONALER HAUSHALTE	-	-	-
	- ANDERER SEKTOREN	-	-	-
5.1	EINNAHMEN	-	-	-
	- EIGENE MITTEL DER EG			
	(ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE)			
	- IM NATIONALEN BEREICH			
		2004	2005	2006
5.0.1	VORAUSSCHAU AUSGABEN			
5.1.1	VORAUSSCHAU EINNAHMEN	-	-	-
5.2	BERECHNUNGSWEISE			
6.0	FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL			JA NEIN
6.1	FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR			JA NEIN
6.2	NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS			JA NEIN
6.3	ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE KÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN			JA NEIN
ANMERKUNGEN: -				